

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Beschlusses über die Änderung und Erweiterung der Satzung des Marktes Stadtlauringen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Stadtlauringen“ vom 25.09.2025

Auf Grund des § 142 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Marktgemeinde Stadtlauringen folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altort Stadtlauringen"

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände in der zentralen Ortslage ist die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Hierfür wird das bereits förmlich festgelegte Sanierungsgebiet geändert und erweitert. Erweiterungen ergeben sich entlang der Kirchtorstraße/Schweinfurter Straße im Süden sowie der Lindenstraße/Kettenstraße/Dornhecke im Osten.
- (2) Die Änderung der Sanierungssatzung bezieht sich auf das bestehende Sanierungsgebiet „Altort Stadtlauringen“, das zuletzt am 25.02.2010 in Kraft getreten ist und durch Beschluss vom 09.12.2021 bis 31.12.2031 verlängert wurde. Das bestehende Sanierungsgebiet und der Erweiterungsbereich ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Das insgesamt 19,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Altort Stadtlauringen".
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 der digitalen Flurkarte vom 10.11.2025 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

BEKANNTMACHUNG

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Sanierungszeitraum

Für die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB eine Frist von 15 Jahren festgesetzt.

Sollte die Durchführung der Sanierung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen werden können, kann die Rechtskraft der Satzung mit entsprechender Begründung nach Prüfung des tatsächlichen Standes der Sanierung durch Beschluss des Marktgemeinderates des Marktes Stadtlauringen gemäß § 142 Abs. 3 BauGB verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadtlauringen, den 25.02.2026

.....
Friedel Heckenlauer,
1. Bürgermeister Markt Stadtlauringen

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

BEKANNTMACHUNG

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.